

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.2007

Geschäftszahl

2003/13/0118

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/15/0083 E 24. Oktober 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und ihm tatsächlich dienen, somit betrieblich verwendet werden. Dabei sind die Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes, die Beschaffenheit des Betriebes und des Berufszweiges des Abgabepflichtigen, aber auch die Verkehrsauffassung, nicht aber subjektive Momente, maßgebend (Hinweis Hofstätter/Reichel, III A, Tz. 12 zu § 4 Abs. 1 EStG 1988).